Artikel **59**  Die Volkskammer prüft das Recht der Mitgliedschaft entscheidet über die Gültigkeit der Wahlen.

Artikel 60 Die Volkskammer bestellt für die Zeit, in der sie nicht versammelt ist, und nach Beendigung einer Wahlperiode oder nach der Auflösung der Volkskammer drei ständige Ausschüsse zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben, und zwar

einen Ausschuß für allgemeine Angelegenheiten, einen Ausschuß für Wirtschafts- und Finanzfragen, einen Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten.

Ausschüsse Diese haben die Rechte von Untersuchungsausschüssen.

Artikel

Die Volkskammer faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit nicht dieser Verfassung anderes be-61 soweit in etwas stimmt ist.

> Sie ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

Artikel 62 Die Verhandlungen der Volkskammer und ihrer Ausschüsse sind öffentlich Ein Ausschluß der Öffentlichkeit findet in der Volkskammer auf Verlangen von zwei Dritteln Abgeordneten statt; in die wesenden den Ausschüssen ist Mehrheit der Mitglieder notwendig.

Für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen Ausschüsse niemand der Volkskammer oder ihrer kann zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel

Zur Zuständigkeit der Volkskammer gehören:

63 die Bestimmung der Grundsätze der Regierungspolitik und ihrer Durchführung;

> die Bestätigung, Überwachung und Abberufung gierung;